

Thun, 17. September 2026

An das
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
Sekretariat RK-N / Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative 20.445
Neuer Straftatbestand Cybermobbing

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.445 Stellung zu nehmen.

Die EDU Schweiz anerkennt den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen vor Mobbing und Cybermobbing. Soziale Medien können den Druck auf Betroffene erheblich verstärken. Angriffe enden nicht nach Schulschluss, können rund um die Uhr fortgesetzt werden und innert kurzer Zeit eine grosse Öffentlichkeit erreichen. Drohungen, Verleumdungen und andere schwerwiegende Übergriffe müssen konsequent verfolgt werden.

Die EDU Schweiz lehnt den vorgeschlagenen Art. 177bis StGB dennoch ab. Wir anerkennen das Problem, sehen aber die Eignung des vorgeschlagenen Instruments nicht. Die Vorlage schafft einen bewusst offenen Straftatbestand, dessen Grenzen schwer vorhersehbar sind. Er kann die freie politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung beeinträchtigen, hohe Erwartungen bei Betroffenen wecken und Polizei sowie Justiz mit schwer abgrenzbaren Fällen belasten.

1. Antrag und Grundposition

Die EDU Schweiz beantragt, auf den vorgeschlagenen Art. 177bis StGB zu verzichten.

Bevor ein neuer Straftatbestand geschaffen wird, sind die bestehenden strafrechtlichen Möglichkeiten konsequent anzuwenden und auszuwerten. Sollte sich aufgrund konkreter Fälle eine relevante Strafbarkeitslücke zeigen, sind bestehende Bestimmungen gezielt und eindeutig zu präzisieren. Ein zusätzlicher Straftatbestand, der gerade wegen seines grossen Anwendungsbereichs offen formuliert werden soll, ist nicht der richtige Weg.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

2. Der Handlungsbedarf ist nicht ausreichend belegt

Der erläuternde Bericht hält selbst fest, dass die Mehrheit der für Mobbing und Cybermobbing typischen Einzelhandlungen bereits durch das geltende Strafrecht erfasst wird. Je nach Verhalten kommen insbesondere die Bestimmungen über Körperverletzung, Tätlichkeiten, üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung, Nötigung, Identitätsmissbrauch, den Missbrauch einer Fernmeldeanlage oder das unbefugte Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte zur Anwendung.

Zusätzlich ist am 1. Januar 2026 der neue Straftatbestand der Nachstellung nach Art. 181bis StGB in Kraft getreten. Er erfasst die beharrliche Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer Person, wenn das Verhalten geeignet ist, deren Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken. Der Bericht geht davon aus, dass diese Bestimmung auch zahlreiche Mobbingfälle erfassen dürfte. Praktische Erfahrungen mit der erst seit wenigen Monaten geltenden Bestimmung liegen noch nicht vor.

Die Grösse der behaupteten verbleibenden Strafbarkeitslücke wird weder beziffert noch anhand einer ausreichenden Zahl konkreter Fälle nachgewiesen. Die Vorlage will hauptsächlich Verhaltensweisen erfassen, deren einzelne Handlungen bisher unterhalb der Schwelle bestehender Strafnormen liegen. Es ist verfrüht, dafür bereits einen weiteren Straftatbestand zu schaffen.

3. Fehlende Bestimmtheit und Gefahr von Bagatellverfahren

Das Strafrecht muss für den Bürger klar und vorhersehbar sein. Der vorgeschlagene Artikel verwendet jedoch Begriffe wie «demütigen», «schikanieren», «belästigen», «herabsetzen», «ausgrenzen» und «über längere Zeit». Diese Begriffe lassen einen erheblichen Auslegungsspielraum.

Der erläuternde Bericht versteht unter «wiederholt» mehr als zwei Vorfälle. Für die Dauer nennt er als möglichen Anhaltspunkt wöchentliche Handlungen während eines halben Jahres, überlässt die Abgrenzung aber dem Einzelfall. Damit ist für den Bürger kaum erkennbar, wann ein schwieriger zwischenmenschlicher Konflikt in ein strafbares Verhalten übergeht.

Mobbing kann Betroffene schwer belasten und langfristige Folgen haben. Ein Straftatbestand müsste sich deshalb auf systematische und ernsthafte Fälle konzentrieren. Zwischenmenschliche Konflikte, einzelne Kränkungen und unbedachte Äusserungen dürfen nicht zu Strafverfahren führen. Andernfalls werden Polizei und Justiz mit Fällen belastet, die besser durch Gespräche, Mediation, arbeitsrechtliche Verfahren oder andere bestehende Instrumente gelöst werden.

Die offene Formulierung schafft ausserdem ein Missbrauchsrisiko. Ein Strafantrag bedeutet noch nicht, dass ein strafbares Verhalten vorliegt. Trotzdem kann bereits ein Ermittlungsverfahren für den Beschuldigten eine erhebliche persönliche und finanzielle Belastung darstellen. Strafanzeigen dürfen nicht als Druckmittel in persönlichen, beruflichen, politischen oder gesellschaftlichen Konflikten eingesetzt werden können.

4. Freie Rede und demokratische Auseinandersetzung

Besonders schwer wiegt für die EDU Schweiz der Schutz der freien Rede. Politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen sind durch Rede und Gegenrede zu führen und nicht durch Strafanzeigen und Gerichtsverfahren. Kritik wird häufig wiederholt, zugespitzt und auf konkrete Personen bezogen. Ob sie als berechtigt, übertrieben oder herabsetzend wahrgenommen wird, hängt oftmals von der politischen oder gesellschaftlichen Beurteilung ab.

Gerade politische Entscheidungsträger üben öffentliche Macht aus und müssen sich deshalb einer besonders offenen öffentlichen Kritik stellen. Ein neuer Straftatbestand darf nicht dazu führen, dass sie stärker vor Kritik geschützt werden als andere Bürger.

Der erläuternde Bericht setzt hinsichtlich der Herabsetzung oder Ausgrenzung eine Schädigungsabsicht voraus. Gerade in der Politik lassen sich Information, Kritik und die Absicht, das öffentliche Ansehen eines politischen Gegners zu schwächen, kaum voneinander trennen. Ein offen formulierter Straftatbestand kann deshalb eine abschreckende Wirkung entfalten. Bürger, Parteien und Organisationen könnten auf berechnete Äusserungen verzichten, um das Risiko eines Strafverfahrens zu vermeiden.

Auch wahre Tatsachen können nach dem Bericht vom neuen Tatbestand erfasst werden. Gleichzeitig wird angenommen, Medienberichte seien in der Regel nicht betroffen, weil sie primär der Information der Öffentlichkeit dienen. Diese Annahme genügt nicht. Medien können Vorwürfe wiederholen, Kampagnen verstärken und durch Auswahl oder Zuspitzung das öffentliche Bild einer Person prägen. Ein gesetzlich nicht definiertes Medienprivileg wäre zudem nicht gerechtfertigt. Für Medienunternehmen, Parteien, Organisationen und Privatpersonen müssen dieselben rechtsstaatlichen Massstäbe gelten.

Die freie Rede muss auch in religiösen und weltanschaulichen Fragen gelten. Der neue Straftatbestand darf nicht zu einer selektiven Anwendung führen, bei der bestimmte religiöse, weltanschauliche oder gesellschaftliche Überzeugungen stärker vor Kritik geschützt werden als andere. Drohungen, Verleumdungen und Aufrufe zu Hass sind mit den bestehenden Bestimmungen zu verfolgen.

5. Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind von Mobbing besonders betroffen. Die dauernde Erreichbarkeit über digitale Kanäle, die grosse Reichweite und die lange Verfügbarkeit von Inhalten können den Druck auf ein betroffenes Kind wesentlich verstärken. Diesen Schutzbedarf nimmt die EDU Schweiz ernst. Gleichzeitig sind bei Mobbing unter Schülern häufig auch die handelnden Personen minderjährig. In einer Schulklasse können Haupttäter, Mitläufer, Zuschauer und Betroffene wechselnde Rollen einnehmen. Gegenseitige Strafanträge können einen Konflikt zusätzlich verschärfen. Die Überführung jugendtypischer Konflikte in das Strafrecht ist deshalb nicht automatisch im Interesse der beteiligten Kinder.

Bei Minderjährigen müssen Elternverantwortung, schulische Prävention, rasche Intervention, Mediation und Wiedergutmachung im Vordergrund stehen. Schulen dürfen ihre Verantwortung nicht an Polizei und Staatsanwaltschaften abgeben. Das Jugendstrafrecht stellt zu Recht Schutz und Erziehung in den Mittelpunkt. Der vorgeschlagene Art. 177bis schafft jedoch keine Prävention und beendet auch keine problematische Gruppendynamik in einer Schulklasse.

Für einen wirksamen Schutz der Schüler sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, dass Schulen über klare Regeln, wirksame Präventionsmassnahmen und griffige Konsequenzen bei Mobbing verfügen. Diese Verantwortung darf nicht durch einen neuen Straftatbestand ersetzt oder an Polizei und Staatsanwaltschaften abgeschoben werden.

6. Begrenzte praktische Wirksamkeit

Die Erfahrungen aus Österreich mahnen zur Zurückhaltung. Österreich kennt seit 2016 einen Tatbestand gegen fortdauernde Belästigung über Telekommunikation oder Computersysteme. Seine Anwendung setzt eine vergleichsweise hohe Schwelle voraus. Trotzdem führten 2022 lediglich 17 von 402 Anzeigen, 2023 20 von 458 Anzeigen und 2024 19 von 462 Anzeigen zu einer Verurteilung. Die Verurteilungsquote lag damit jeweils bei ungefähr vier Prozent (erläuternder Bericht, Ziff. 3.2).

Die geringe Verurteilungsquote beweist nicht, dass die übrigen Anzeigen missbräuchlich waren. Sie zeigt aber, wie schwierig ein solcher Tatbestand anzuwenden ist. Der weiter gefasste schweizerische Entwurf birgt das Risiko einer grossen Zahl von Anzeigen, ohne dass dadurch entsprechend mehr strafwürdige Fälle wirksam verfolgt werden können.

Ein neuer Straftatbestand verspricht den Betroffenen mehr Schutz, führt in der Praxis jedoch möglicherweise nur selten zu einer Verurteilung. Gleichzeitig bindet er erhebliche Mittel von Polizei und Justiz und setzt auch Personen einem belastenden Strafverfahren aus, gegen die sich der Verdacht später als unbegründet erweist. Der Bericht selbst rechnet mit einem bedeutenden, aber nicht bezifferbaren Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

7. Arbeitsverhältnisse und betriebliche Verantwortung

Mobbing am Arbeitsplatz wird bereits heute im Arbeitsrecht und beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz berücksichtigt. Schwere Einzelhandlungen können zudem strafbar sein. Der neue Tatbestand könnte die Abgrenzung zwischen strafbarem Mobbing und berechtigten Führungsentscheiden zusätzlich erschweren.

Leistungskritik, arbeitsrechtliche Massnahmen, die Zuweisung von Aufgaben und die Durchsetzung betrieblicher Regeln können für den Betroffenen unangenehm sein. Sie sind deshalb noch kein Mobbing. Gewerbler, Arbeitgeber und Vorgesetzte müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und Fehlverhalten ansprechen können, ohne wegen eines schwer vorhersehbaren Straftatbestandes mit einem Strafverfahren rechnen zu müssen.

8. Vorgehen bei einem späteren Nachweis konkreter Lücken

Die Ablehnung des vorgeschlagenen Straftatbestandes bedeutet nicht, dass erkannte Schutzlücken unbeachtet bleiben sollen. Zunächst sind die bestehenden Bestimmungen konsequent anzuwenden. Dazu gehören insbesondere die seit 2026 geltende Strafnorm zur Nachstellung sowie die Bestimmungen über Ehrverletzung, Drohung, Nötigung, Tötlichkeiten und den Missbrauch einer Fernmeldeanlage.

Nach einer angemessenen Beobachtungszeit ist anhand realer Fälle zu prüfen, ob bestimmte schwerwiegende Verhaltensweisen trotz ihrer Gesamtwirkung tatsächlich nicht erfasst werden. Sollte sich eine konkrete Lücke zeigen, sind bestehende Bestimmungen gezielt und klar zu präzisieren. Parallel dazu ist an Schulen die Verantwortung von Eltern und Schule zu stärken. Dazu gehören Prävention, frühes Eingreifen, Mediation und Wiedergutmachung.

9. Eventualforderungen

Sollte entgegen dem Antrag der EDU Schweiz an einem neuen Straftatbestand festgehalten werden, muss dessen Anwendungsbereich klar und eng begrenzt werden:

1. Eine einzelne öffentliche Handlung darf nicht automatisch die erhöhte Strafandrohung von bis zu drei Jahren auslösen.
2. Einzelne Kommentare dürfen nur dann als Beteiligung an einer Mobbingkampagne gewertet werden, wenn eine bewusste Zusammenarbeit oder Unterstützung nachgewiesen wird. Eine blosser Häufung voneinander unabhängiger Äusserungen genügt nicht.
3. Berechtigte Kritik, die Wahrnehmung öffentlicher Interessen, politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen sowie begründete Führungsentscheide und betriebliche Regeln müssen geschützt bleiben.
4. Ein allfälliger Straftatbestand muss zwingend als Antragsdelikt ausgestaltet werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens darf nicht gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

10. Schlussfolgerung

Die EDU Schweiz anerkennt das Problem des Mobbing und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen. Der vorgeschlagene Art. 177bis StGB ist jedoch nicht geeignet, diesen Schutz verlässlich zu gewährleisten. Sein Anwendungsbereich ist zu offen, die Abgrenzung zu bestehenden Strafnormen zu schwierig und die Gefahr einer Beeinträchtigung der freien politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung zu gross.

Die EDU Schweiz beantragt deshalb, auf den neuen Straftatbestand zu verzichten. Zunächst sind die bestehenden Rechtsmittel konsequent anzuwenden und die Erfahrungen mit der neuen Strafnorm zur Nachstellung auszuwerten. Zeigen sich danach konkrete Lücken, sind bestehende Bestimmungen gezielt und eindeutig anzupassen.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch